

Ausfertigung einer Satzung

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der heutigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt in der Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Schlatt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1)

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde, mit Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a) von
 - 1.1. Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m
 - 1.2. Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m
 - 1.3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m
 - 1.4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten 18 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

- | | | |
|------|---|----------------|
| 1.5. | Industriegebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 20 m
14,5 m |
| 2. | für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von | 5 m |
| 3. | für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a) von | 21 m |
| 4. | für Parkflächen,
a) die Bestandteil der in den Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; | 6 m |
| 5. | für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets. | 6 m |

(2)

Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 a und 5 a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das 1 1/2-fache, die Maße in den Nrn. 1 und 3 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein

Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(3)

Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen;
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung;
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1)

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden mit ihren maßgeblichen Flächen das Abrechnungsgebiet.

Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke mit ihren maßgeblichen Flächen das Abrechnungsgebiet.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1)

Bei nach Art und Maß gleicher zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2)

Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke zulässig, so wird der umlagefähige Erschließungsaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor; dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3)

Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7-10) und Art (§ 11) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

(4)

der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung:

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3	0,25
2. in den Fällen des § 9 Abs. 1	0,50
3. bei 1-geschoßiger Bebaubarkeit	1,00
4. bei 2-geschoßiger Bebaubarkeit	1,25
5. bei 3-geschoßiger Bebaubarkeit	1,50
6. bei 4- und 5-geschoßiger Bebaubarkeit	1,75
7. bei 6- und 7-geschoßiger Bebaubarkeit	2,00
8. bei mehr als 7-geschoßiger Bebaubarkeit erfolgt je weiteres Vollgeschoß eine Erhöhung des Nutzungsfaktors von 2,0 um je 0,10.	

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes/Nutzungsfaktors bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

(1)

Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. der Landesbauordnung (LBO).

(2)

Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl; dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und somit die Anzahl der maßgeblichen Vollgeschosse bestimmt.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes/Nutzungsfaktor bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1)

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und somit die Anzahl der maßgeblichen Vollgeschosse bestimmt.

(2)

Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt oder vorhanden, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5;

dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und somit die Anzahl der maßgeblichen Vollgeschosse bestimmt.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1)

Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angesetzt. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt oder vorhanden, so erhöht sich der Nutzungsfaktor für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO i.V.m. den Bestimmungen der LBO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2)

Für Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,25 angesetzt. Von einer in diesem Sinne "untergeordneten" Bebauung ist regelmäßig auszugehen, wenn die überbaute bzw. zu überbauende Grundstücksfläche 10 v.H. der jeweiligen Gesamtgrundstücksfläche nicht überschreitet. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(3)

Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7,8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,25, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung von Baugebieten, z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

(4)

Bei Grundstücken, bei denen der Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl (BMZ) festsetzt, sondern lediglich eine maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe/Oberkante des Gebäudes) festlegt, ergibt sich die Geschößzahl und damit der maßgebliche Nutzungsfaktor (§ 6 Abs. 4) aus der Teilung der jeweils festgelegten maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe/Oberkante des Gebäudes) durch den Faktor 3,5; wird insoweit lediglich die Wand- bzw. Traufhöhe festgesetzt, ohne dass eine Festlegung oder Berechnung der maximalen Gebäudehöhe erfolgt bzw. erfolgen kann, ist die jeweils festgelegte Wand- bzw. Traufhöhe durch den Faktor 2,8 zu teilen. In Gebieten nach § 11 (insbesondere z.B. in Gewerbe- und Industriegebieten) beträgt, falls lediglich eine maximale Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen festgelegt ist, der Divisor 4,0. Dabei werden in den Fällen der Sätze 1 und 2 Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(5)

Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen zu mehreren der in Abs. 4 genannten Bezugsgrößen und ergibt sich aus diesen Bezugsgrößen im Wege der Umrechnung nach Maßgabe von Abs. 4 eine unterschiedliche Geschößzahl, ist für die Ermittlung der Anzahl der maßgeblichen Vollgeschosse und somit des einschlägigen Nutzungsfaktors die jeweils größere Geschößzahl anzusetzen.

§ 9 a

Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse in Sonderfällen

(1)

Setzt ein Bebauungsplan für ein Grundstück eine unterschiedliche Anzahl von Vollgeschossen fest, gilt für dieses Grundstück insgesamt der Ansatz der jeweils höheren Geschößzahl.

(2)

Abs. 1 gilt analog bei Fällen, in denen sich eine unterschiedliche Geschößanzahl auf einem Grundstück im Wege der Umrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

(3)

Abs. 1 und 2 gelten nicht in Fällen, in denen der Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Festsetzungen trifft bzw. sich im Wege der Umrechnung unterschiedliche Geschößzahlen ergeben, wenn der betreffende Bebauungsplan eine Abgrenzung trifft, die es ermöglicht, die betreffenden Bereiche gegeneinander abzugrenzen; in einem solchen Falle ist das betreffende Grundstück dementsprechend flächenmäßig dergestalt aufzuteilen, dass die betreffenden Grundstücksteile (Teilflächen) mit der jeweiligen Anzahl der maßgeblichen Vollgeschosse (Nutzungsfaktoren) ins Verhältnis gesetzt werden, so dass sich hier die einschlägige Gesamtnutzungsfläche durch die Addition der einschlägigen Nutzungsflächen der Grundstücksteile errechnet.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes/Nutzungsfaktors bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1)

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine der in §§ 7-9 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgeblich,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschöße maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. BauNVO i.V.m. den Bestimmungen der LBO. § 7 Abs. 2 bzw. § 9 a gelten entsprechend.

(2)

Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoß i.S.d. BauNVO i.V.m. der LBO oder bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschoßhöhen sowie in Fällen, bei denen eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar ist (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen, Tankbehälter, Silo usw.) gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bzw. § 9 a entsprechend.

(3)

Abweichend von den Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 Abs. 1-3 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können bzw. sind;
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 9 Abs. 2 genutzt werden;
3. die nur mit Nebenanlagen i.S.v. § 9 Abs. 3 bebaut sind.

§ 11 Artzuschlag

(1)

Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für Grundstücke, die im anderweitig beplanten Bereich oder im unbeplanten Innenbereich liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die sich nach §§ 6 bis 10 ergebenden Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 1) außer derart nutzbaren bzw. genutzten Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes als Sondergebiet mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete ausgewiesen sind sowie für Grundstücke, die eine solche Nutzungsart aufweisen, ohne dass ein Bebauungsplan existiert.

(2)

Für unbebaute Grundstücke im nicht beplanten Bereich wird der Artzuschlag nach Absatz 1 erhoben, wenn deren nähere Umgebung überwiegend durch im Sinne von Abs. 1 geplante Bereiche geprägt ist und/oder insoweit eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Grundstücksnutzung vorliegt.

(3)

Für Grundstücke, auf denen eine überwiegende Nutzung als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude stattfindet, gilt Abs. 1 analog.

(4)

Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b. Ein Artzuschlag entfällt ferner für die unter § 9 Abs. 2, 3 und § 10 Abs. 3 Nr. 2 und 3

fallenden Grundstücke.

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1)

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei oder mehreren Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 5 bis 11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

(2)

Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 1 gilt für solche Grundstücke, bei denen die Erschließungsbeitragspflicht für die jeweilige Erschließungsanlage entstanden ist oder noch entsteht.

§ 13

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1)

Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bebauungsplan bzw. Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teilanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünanlagen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Teilanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann darüber hinaus auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) bestehen;
3. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, entsprechend Nr. 1 in den befestigten Teilen und entsprechend Nr. 2 in den unbefestigten Teilen hergestellt und letztere gem. Ziff. 4 gestaltet sind;
4. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2)

Nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3)

Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(4)

Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 15

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, nach Maßgabe von § 133 Abs. 3 BauGB Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 18

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 06.02.1984 außer Kraft.

(3)

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht worden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

H I N W E I S:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Schlat, den 17.12.2002

Welser
Bürgermeister